Der Rat der Stadt hat in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 393 am 26.05.1966 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 26.05.66

Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 17.10.67 bis 17.11.67 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 12.11.67

Der Oberstadtdirektor

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 49 vom 07.12.67 in Kraft getreten.

Münster, den 07.12.67

Der Oberstadtdirektor

1. Änderung des Bebauungsplanes Hl 16

Der Bebauungsplan Nr. Hl 16 a – Emmerbachtal – vom 6. 11. 1974 wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) im Ostbereich des Bebauungsplangebietes innerhalb der geplanten Erschließungsschlaufe in der Weise geändert, daß die im jetzigen Grundstück Gemarkung Hiltrup, Flur 34, Flurstück 429 festgesetzte Baugrenze nach Nordosten verschoben und die überbaubare Grundstücksfläche, wie im Bebauungsplan in grün eingetragen, vergrößert wird.

Die Änderung dieses Planes ist nach § 13 BBauG aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 2. Juni 1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 16. 6. 1976

Der Oberstadtdirektor

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 42 vom 21. Juni 1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 23. Juni 1976

Der Oberstadtdirektor

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Hl 16 a (violetter Eindruck)

Der Bebauungsplan Nr. Hl 16 a – Emmerbachtal – vom 06. 11. 1974 wurde gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 34, Flurstücke514, 736 und 737 im Südostteil des Bebauungsplangebietes in der Weise geändert, daß die Abgrenzung zwischen dem WR-Baugebiet und der angrenzenden öffentlichen Grünfläche auf die Grenzen der Flurstücke 514 und 737 und Südgrenzen der Flurstücke 737 und 736 neu festgesetzt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Hl 16 a ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) am 29. 06. 1977 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 9.7. 1977

Der Oberstadtdirektor

Die Rechtswirksamkeit dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 42 vom 15.07.1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 29.07. 1977

Der Oberstadtdirektor

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr 393

8. Änderung des Bebauungsplanes Hl 16a

Der am 06.11.1974 in Kraft getretene Bebauungsplan Hl 16a wird gemäß § 2 (1) und 1 (8) BauGB, wie in blauer Farbe dargestellt, geändert.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Hl 16a ist aufgrund der §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW. am **29.06.05** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **05.07.2005**

Tillmann (L.S.) **Kupferschmidt**

Oberbürgermeister Schriftführer

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Hl 16a ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **13** vom **08.07.05** in Kraft getreten.

Münster, **08.07.2005**

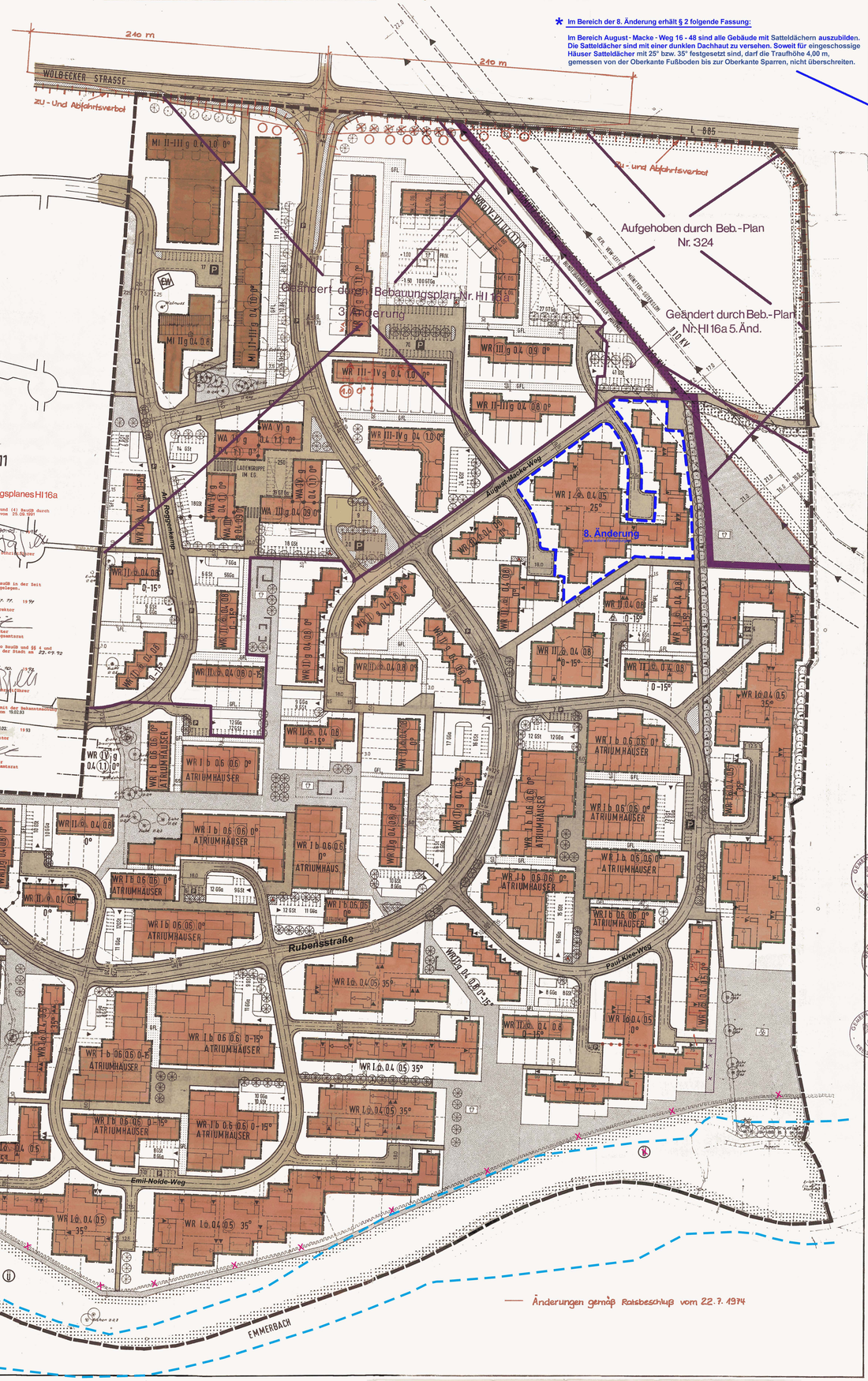
Der Oberbürgermeister
I. A.

Hülk (L.S.)

Hülk

* Im Bereich der 8. Änderung erhält § 2 folgende Fassung:

Im Bereich August - Macke - Weg 16 - 48 sind alle Gebäude mit Satteldächern auszubilden. Die Satteldächer sind mit einer dunklen Dachhaut zu versehen. Soweit für eingeschossige Häuser Satteldächer mit 25° bzw. 35° festgesetzt sind, darf die Traufhöhe 4,00 m, gemessen von der Oberkante Fußboden bis zur Oberkante Sparren, nicht überschreiten.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Außenwandflächen — Alle Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk auszuführen. Es sind rote, rotbraune, braune und weiße Verblender zu verwenden. Untergeordnete Fassadenteile können in Putzbeton, Waschbeton oder Holz gestaltet werden.

§ 2 Dachneigung u. Dachform — Alle Gebäude (außer denen mit 0° bzw. 0-18°) sind mit Satteldächern auszubilden. Die Satteldächer sind mit einer dunklen Dachhaut zu versehen. Soweit für eingeschossige Häuser Satteldächer mit 25° bzw. 35° festgesetzt sind, darf die Traufhöhe 3,00 m, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Sparren, nicht überschreiten. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Im Bereich der 7. Änderung sind Drempel unzulässig

Im Bereich der 8. Änderung erhält § 2 folgende Fassung: *

§ 3 Höhenlage der baul. Anlagen — Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,60 m über Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max. 0,70 m zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

§ 4 Einfriedigungen u. Grünflächen — Die privaten Grundstücksflächen an Straßen und Wegen (Vorgärten) müssen offen bleiben und dürfen nur mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden, wenn nicht bei Süd- oder Westzugang zum Hause gleichzeitig ein Sichtschutz für den Freisitz notwendig ist. Zugelassen sind Hecken als Sichtschutz in Verbindung mit Maschendrahtzäunen oder Holzzäunen bis 1,8 m Höhe.

Die privaten Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden (Vorgärten) sind mit Rasen anzusäen oder mit Bodendeckern bis max. 0,3 m Höhe flächig zu bepflanzen. Einzelne Bäume und Sträucher sind als Zwischenbepflanzung sind mit Ausnahme der Sichtwinkelbereiche an den Straßenecken zugelassen.

Im Sichtwinkelbereich können Hochstämme, Mindeststammhöhe 1,6 m, gestattet werden. Einfriedigungen (einschl. Hecken) jegl. Art sind hier nicht erlaubt.

Private Gehwege und Zufahrten sind zu befestigen und im Material auf die öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

§ 5 Müllboxen — Müllboxen dürfen nur in den Häusern oder in besonderen Müllschränken untergebracht werden.

§ 6 Nebenanlagen — Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können gem. § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung, mit Ausnahme der im Plan ausdrücklich gekennzeichneten, nicht errichtet werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

§ 7 Ansennenanl. — Bei Geschoßwohnungsbauten sind Antennen nur als Gemeinschaftsanlage zulässig.

§ 8 Garagen — Garagen sind mit Flachdach auszubilden, wenn sie nicht im Hauptbaukörper untergebracht sind. Errichten zwei Nachbarn ihre Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, so müssen diese in Höhe und Material aufeinander abgestimmt sein. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,00 m betragen.
In Bereichen, in denen Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze ausgewiesen sind, dürfen keine Garagen oder Stellplätze auf den Baugrundstücken errichtet werden.

Hinweis! Die Grundstücke an der L 885 sind rückseitig einzufriedigen.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Bauunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Bauzeichenverordnung vom 1). 1. 1970.
Münster, den 4.4.1973

Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Münster, den 4.4.1973

Entwurfsverfasser — Amt St. Mauritz - Planamt -

(Plogmann) techn. Amtsangestellter

Die eindeutige geometrische Darstellung der städtebaulichen Planung und die Übereinstimmung der Grundlage mit der Katasterkarte wird bescheinigt.
Münster, den 4.4.1973

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 4.4.1973 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 22.7.1974

(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Georges) Ratsmitglied — (Nolen) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) während des Verlaufes des Datums der Gemeinde vom 6.2.1974 in der Zeit vom 4.6.1974 bis 5.7.1974 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 1e.7.1974

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
(Wiesmann)
Amtsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Verfügung des Rates der Gemeinde vom 22.7.1974 als Satzung erlassen worden.
Hiltrup, den 22.7.1974

(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Georges) Ratsmitglied — (Nolen) Schriftführer

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10.10.1974 genehmigt worden.
Münster, den 10.10.1974

Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Plan ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27.11.74 bis 27.12.74 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 6.12.74 im Amtsblatt des Regierungspräsidenten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Münster, den

(Dipl.-Ing. Ovide Bunkhorst) Stadtvermessungsamtmann

Gemeinde Hiltrup

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

I. FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN (GEM. BAU NVO)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 1 (2) BAU NVO)
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. §§ 17-21 BAU NVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 u. BAUGB u. §§ 22 u. 23 BAU NVO)
- a NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b BESONDERE BAUWEISE

BAUGESTALTUNG (GEM. § 9 (2) BBAUG IN VERBINDUNG MIT DER BAU NVO)
- 35° DACHNEIGUNG (+ - 3°) BEI DÄCHERN MIT 25° UND 35°
- STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
- ZWINGEND ZUR ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN (GEM. § 9 (1) BBAUG)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GFL MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN
- St/Ga STELLPLÄTZE/Garage
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (EINSCHL. GRÜNWEGE)
- VERKEHRSFLÄCHENBEGLEITGRÜN
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- BOLZPLATZ (ÖFFENTLICH)
- ANPFLANZUNG (ZWINGEND)
- ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND
- ERHALTENSWERTER HECKENBESTAND
- Anpflanzung von Sträuchern
- SICHTDREIECKE

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT (GEM. § 9 (1) NR. 10 BBAUG)
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- PUMPSTATION
- Zu- und Abfahrtsverbot
- Fahrverkehrsunterbrechung

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENES GEBÄUDE
- EHW ERHALTENSWERTE BAUSUBSTANZ
- GEPLANTES GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FREILEITUNG MIT DAZUGEHÖRIGEM SCHUTZSTREIFEN
- GESETZLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE Nachtrag 08/2013
- REGENWASSER- UND DRUCKLEITUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN:

§§ 4 + 28 DER GEMEINDEORDNUNG NRW VOM 28. 10. 52 (GV NW S. 167) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. 8. 69/GV NW S. 656 u. SGV NW 2020), ZULETZT GEÄNDERT AM 11.7.72 (GV NW S. 213),
DIE §§ 1, 2, 8-10 + 30 BBAUG VOM 23. 6. 60 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN § 6 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29. 11. 60 (GV BL. S. 833) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 10. 1. 67 (GV BL. S. 17), VOM 10. 6. 69 (GV BL. S. 281) UND VOM 21. 8. 70 (GV BL. S. 299),
DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 68 (BGBL. I S. 1237),
DES § 103 DER BAUORDNUNG NW VOM 25. 6. 62 (GV NW S. 373) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 70 (GV NW S. 96).

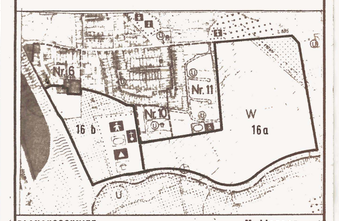
Nachrichtliche Übernahme Nachtrag 08/2013

Grenze des Überschwemmungsgebietes des Emmerbaches

GEMEINDE HILTRUP

BEBAUUNGSPLAN 16a

EMMERBACHTAL



PLANAUSSCHNITT M. 1:5000

NR		1. AUSFERTIGUNG
PLGR	145/98	
BEARB	EFF/DR	
DAT	17.5.74	
M	1:1000	

WOLTERS-PARTNER ORTS- u. REGIONALPLANUNG
DR.-ING. RUDOLF WOLTERS MITGLIED DER AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU
FRIEDRICH WOLTERS · LEONORE WOLTERS-KREBS DIPL.-ING. STADTPLANER BDA/SRL
4420 COESFELD (WESTFALEN) · DARUPER STRASSE 15 · TELEFON (02541) 2063